

Marktordnung der Stadt Haldensleben

Leseexemplar
(einschl. der 4. Änderung vom 01.12.2016)

§1

1. Die Stadt Haldensleben veranstaltet zum Zwecke des Kaufs und Verkaufs von beweglichen Gegenständen Märkte.
2. Zwischen der Stadt Haldensleben und dem Marktverkäufer wird vor Zuweisung eines Standplatzes ein Vertrag abgeschlossen. Diese Marktordnung wird Bestandteil dieses Vertrages.

§2

Märkte, Zeiten und Öffnungszeiten

1. Die Märkte finden auf den von der Stadt Haldensleben bestimmten Flächen, Zeiten und Öffnungszeiten statt.
2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Plätze, Zeiten und Öffnungszeiten gegenüber den im Vertrag vereinbarten geändert werden, wird dies von der Stadt Haldensleben bekannt gemacht. Ansprüche auf Schadenersatz werden hier ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3

Standplätze

1. Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Der Standplatz ist gebührenpflichtig gemäß der Marktgebührenordnung.
2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Haldensleben. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Zuweisung auf bestimmte Ausstellungsgruppen und Anbietergruppen beschränken. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
3. Jedem Bewerber darf nur ein Standplatz zugewiesen werden (außer bei Jahrmärkten).
4. Die Zuweisung eines Standplatzes soll vorher schriftlich beantragt werden.
5. Wird ein zugeteilter Platz nicht bis 1 Stunde vor Öffnungszeit des Marktes belegt, kann der von der Verwaltung eingesetzte Marktmeister diesen Platz anderweitig belegen. Die Standplatzzinhaber sind nicht berechtigt, die ihnen zugeteilten Plätze untereinander zu tauschen.
6. Die Verwaltung kann den Vertragsabschluss verweigern, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - der Benutzer nicht im Besitz einer Reisegewerbekarte ist,
 - der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - die Hygiene dem Händler nicht zustimmt und,
 - Auflagen von der Hygiene nicht eingehalten werden.
7. Der Vertrag kann von der Verwaltung fristlos gekündigt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
 - der Marktplatz ganz oder teilweise wegen Baumaßnahmen nicht benutzbar ist oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 - ein Standinhaber die fällige Gebühr nicht bezahlt.
8. Wird der Vertrag gekündigt, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
9. Ansprüche auf Schadenersatz können durch die Marktverkäufer nicht geltend gemacht werden.

§ 4

Beschränkungen

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nicht vor 5.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Bei Beginn der Marktzeiten muss das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände und Einrichtungen der Marktstände sowie die Belieferung der Verkaufsstände durchgeführt sein.
2. Die Marktstände müssen bis spätestens 19.00 Uhr entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden. Ausnahmen können auf Antrag mit der Stadt Haldensleben vereinbart werden.
3. Sollten besondere Gründe eine frühere Räumung erfordern, so ist den entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Stadt Haldensleben Folge zu leisten.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsstände, Verkaufsanhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Preisangaben in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
4. Das Anbringen von anderen als in Pkt. 3 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
5. Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 6

Sauberhaltung der Marktplätze

1. Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
2. Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - den auf ihren Standplätzen und angrenzenden Gangflächen anfallenden Kehricht (Müll) zu entfernen,
 - Abwässer durch geeignete Abwasserschläuche in einen Kanaleinlaufschacht zu leiten.
 - Das anfallende Leergut ist von den Händlern mitzunehmen.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist die Stadt Haldensleben berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Standinhaber durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

§7

Verhalten auf den Märkten

Die Stadt Haldensleben übernimmt keine Haftung für Schäden, die von Marktverkäufern und Marktbesuchern verursacht werden. Den Marktverkäufern obliegt die Verkehrssicherungspflicht für Stände, Aufbauten, Anlagen und die dazu gehörenden Einrichtungen.

Die Marktverkäufer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Haldensleben und deren Bedienstete oder Beauftragte und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Haldensleben.

§ 8 Gebühren

1. Für das Feilbieten von Waren auf den Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten werden Gebühren in der Stadt Haldensleben nach Maßgabe dieser Marktordnung erhoben.
2. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Feilbieten von Waren nach dieser Ordnung erlaubt wurde. Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühr wird bei Vertragsabschluss fällig und ist im Voraus an die Stadt Haldensleben zu entrichten. Die Empfangsbescheinigung gilt dann als Nachweis für den zu belegenden Standplatz.
4. Eine Rückerstattung von bereits gezahlter Gebühr bei Nichtbelegung des Standplatzes erfolgt nicht.
5. Der Inhaber eines Standplatzes hat den Nachweis über die Zahlung der Gebühr bis zum Ende der Marktzeit aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen zur Kontrolle vorzulegen.
6. Die Stadt Haldensleben verfolgt mit der Veranstaltung von Märkten keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

Regelt sich nach der Marktgebührenordnung und deren Anlage.

§ 10 Gebührenbefreiung

Gebühr wird nicht erhoben

- an Weihnachtsmärkten, die nicht den Charakter eines Marktes aufweisen,
- für nicht gewerbemäßige Verkaufsstände von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums oder die Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, berufsständischen, gewerkschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
- für Verkaufsstände, die Erträge erzielen, die ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen Zwecken verwendet werden.

Auf die Gebührenbefreiung ist im Vertrag ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Die Marktordnung tritt ab 17. August 1990 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle bisher erteilten Standgenehmigungen ihre Gültigkeit.
2. Die Marktordnung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Sie verliert die Gültigkeit zu dem Zeitpunkt, an dem auf Beschluss der Gemeindevertretung die Marktordnung geändert oder aufgehoben wurde.
3. Sämtliche im Zuge der Marktordnung abgeschlossenen Verträge und erfolgten Zusagen verlieren damit ebenfalls ihre Gültigkeit bzw. bedürfen der erneuten Bestätigung oder Genehmigung.

Haldensleben, den 16. August 1990

Eichler
Bürgermeister

Roschek
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage zur Marktordnung der Stadt Haldensleben

Zu § 1:

Für den Verkauf von ausschließlich selbst erzeugten Waren im Rahmen der Urproduktion ist auf Antrag die Vergabe eines Standplatzes auf öffentlichen Wegen und Plätzen auch außerhalb der festgelegten Märkte zulässig.

Zu § 2:

Wochenmarkt: Öffnungszeiten vom 01. Jan. – 31. Dez.:

Am Dienstag und Donnerstag findet der Markt von 8.00 Uhr – 15.30 Uhr statt.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag oder auf einen Tag nach einem gesetzlichen Feiertag, entfällt der Markt.

Regionalmarkt: Öffnungszeiten von April bis November (1 x Monat) jeweils von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachungen:

- Die 2. Änderung zur Marktordnung vom 26.03.1998 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 09.04.1998 öffentlich bekannt gemacht.
- Die 3. Änderung zur Marktordnung vom 06.06.2002 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“ am 14.06.2002 öffentlich bekannt gemacht.
- Die 4. Änderung der Marktordnung vom 01.12.2016 wurde im Amtsblatt der Stadt Haldensleben „Stadtanzeiger“, am 22.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.